



50175/19

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Referat 15 – Informationsfreiheit
z.Hd. Frau Becker-Adam
Postfach 1468
53004 Bonn

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Eing.	- 7. JUNI 2019
Anlg.	

Berlin, 4. Juni 2019
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-51/2019
ZR 4-1334-IFG-52/2019
Bezug:
Ihre Schreiben vom 27. März 2019
Anlagen: 2

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

**hier: Eingabe von Herrn Lago,
Ihre Zeichen: 15-736/001 II#0598
15-736/001 II#0599**

**Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit**

Sehr geehrte Frau Becker-Adam,

bearbeitet von:
Frau Hennemann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

mit Schreiben vom 27. März 2019 haben Sie mitgeteilt, dass sich Herr Ricardo Lago an Sie gewandt hat, da er sein Recht auf Informationszugang hinsichtlich der Bearbeitung von zwei IFG-Anträgen vom 20. Februar 2019 als verletzt ansieht.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Der Antragsteller hat um Zusendung folgender Unterlagen gebeten:

1. „Leistungsverzeichnis welches der Ausschreibung zugrunde lag, welches zum Vertragsschluss mit Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH geführt hat.“

sowie

2. „‘Wegweiser für Abgeordnete‘ in der letzten Fassung und elektronisch“.



Mit Schreiben vom 4. Juni 2019

Anlage 1

ist dem Antragsteller mitgeteilt worden, dass für die weitere Bearbeitung seiner Anträge die Angabe einer postalischen Anschrift sowie im Hinblick auf den letztgenannten Antrag zusätzlich die Mitteilung einer persönlichen E-Mail-Adresse erforderlich ist.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit Schreiben vom 20. November 2018

Anlage 2

ausgeführt hat, besteht kein Rechtsanspruch auf Beantwortung anonym oder unter Pseudonym gestellter IFG-Anträge. Das Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), welches mangels einer Spezialregelung im IFG insoweit anwendbar ist, ist nicht als anonymes Verfahren ausgestaltet. Auch nach der Gesetzesbegründung zu § 7 IFG ist die Identifikation des Antragstellers durch die Behörde zulässig: „Auch wenn die Schriftform nicht allgemein nötig ist, muss die Behörde die Identität des Antragstellers feststellen können.“ (Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 14)

Ungeachtet dieser Rechtslage wird bei einfachen Anfragen, die formlos und ohne erhöhten Verwaltungsaufwand beantwortet werden können, häufig auf die Anforderung der postalischen Anschrift verzichtet. Ist die Bearbeitung des Antrags dagegen mit erhöhtem Aufwand verbunden oder rügt der Antragsteller eine Rechtsverletzung, handelt es sich nicht mehr um ein einfaches Verfahren, in dem ggf. auf eine eindeutige Identifikation des Antragstellers verzichtet werden kann. Daher ist vorliegend die Identifizierung des Antragstellers über eine postalische Anschrift erforderlich.



Die Dauer des Verfahrens liegt darin begründet, dass es aufgrund der Vielzahl eingehender IFG-Anträge sowie personeller Engpässe gegenwärtig leider zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommt.

Ich bitte um Information über den Fortgang des bei Ihnen laufenden Verfahrens und stehe für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hennemann



per E-Mail:
r.lago.n8pkgwa3n6@fragdenstaat.de
Herrn
Ricardo Lago

Berlin, 4. Juni 2019
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-51/2019
ZR 4-1334-IFG-52/2019
Bezug:
1. Ihre E-Mails vom 20. Februar 2019
2. Schreiben des BfDI vom
27. März 2019
Anlagen: /

Referat ZR 4
Geheimhaltung, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Frau Hennemann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Lago,

mit Ihren E-Mails vom 20. Februar 2019 baten Sie:

1. „bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Leistungsverzeichnis welches der Ausschreibung zugrunde lag, welches zum Vertragsschluss mit Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH geführt hat.“

2. „bitte senden Sie mir Folgendes zu:

„Wegweiser für Abgeordnete“ in der letzten Fassung und elektronisch“.

Mit Schreiben vom 27. März 2019 hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mitgeteilt, dass Sie sich bezüglich Ihrer Anfragen an ihn gewandt haben, da Sie Ihr Recht auf Informationszugang als verletzt ansehen.

Zur weiteren Bearbeitung Ihrer Anträge ist die Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift sowie im Hinblick auf den zweiten Antrag zusätzlich die Mitteilung einer persönlichen E-Mail-Adresse erforderlich.

Ich bitte um Übermittlung der Informationen bis zum 18. Juni 2019. Anderenfalls gehe ich davon aus, dass Sie Ihre Anträge nicht weiter zu verfolgen wünschen und werde die hiesigen Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.



Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hennemann



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Die Bundesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

nur per E-Mail

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Anonyme oder unter Pseudonym gestellte Anträge
auf Informationszugang

Bezug: Rundschreiben der BfDI vom 6. November 2018,
Az. 15-700/001#0088

Aktenzeichen: Z II 4 - 13002/8#2

Berlin, 20. November 2018

Seite 1 von 3

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-
FAX +49 30 18 681-55038

ZII4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Rundschreiben vom 6. November 2018 ihre Position zu Anträgen auf Informationszugang nach IFG dargestellt, die Antragsteller anonym oder unter einem Pseudonym stellen und haben um Weiterleitung ihrer E-Mail im jeweiligen Geschäftsbereich der angeschriebenen Bundesressorts gebeten. Die in dem Schreiben dargestellte Rechtsauffassung wird hier nicht geteilt und darum gebeten, sie noch einmal unter Berücksichtigung der hier vertretenen Ansicht zu überprüfen.

Nach Auffassung des BMI besteht erst nach Mitteilung von Klarnamen und zustellungsfähiger Postadresse eines IFG-Antragstellers ein Rechtsanspruch auf Beantwortung. Dies ist unabhängig von der Tatsache der Fall, dass sich ein solcher Anspruch verwaltungsgerichtlich nur durchsetzen lässt, wenn der Antragsteller seine Identität und Erreichbarkeit zu erkennen gibt. Die Frage besitzt daher keine praktische Relevanz.

Ein Antrag auf Informationszugang nach IFG lässt ein Rechtsverhältnis mit Rechten und Pflichten zwischen Bürger und Verwaltung entstehen und setzt voraus, dass sich der Antragsteller eines Kommunikationsmittels bedient, das die Verwaltung rechtlich relevanter Kommunikation gewidmet hat. Dies ist nicht der Fall z.B. bei an die Allgemeinheit gerichteten Massenkommunikationsmitteln wie Chats in Sozialen Netzwerken, Twitter-Tweets oder bei nur auf Mobiltelefonnummern empfangbaren SMS-Nachrichten, die in der Regel auf mobilen Empfangsgeräten nicht ausgedruckt und schriftlich dokumentiert werden (können).

Für das Stellen eines IFG-Antrags ist die Identifikation des Antragstellers erforderlich, die bei Nutzung von Sozialen Netzwerken, Twitter- oder E-Mail Accounts mit den Nutzern freigestellten Selbstbezeichnungen nicht gewährleistet ist. Mithin kann die Verwaltung in diesen Fällen schriftliche Antragstellung unter Angabe eines Namens und einer Postadresse als Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrags verlangen und anderenfalls die Bearbeitung eines Informationszugangsbegehrens ablehnen.

Genauso wenig wie eine anonyme Teilnahme an einer politischen Wahl möglich ist, kann die Leistungsverwaltung auf Personalisierung der sie in Anspruch nehmenden Bürger verzichten. Bei einer Wahl zerbricht andernfalls die demokratische Legitimation des Wahlergebnisses, bei einem IFG-Antrag wird die Verwaltung möglicherweise mit Anliegen ausgelastet, hinter denen keine berechtigten Interessen existierender Bürger stehen, sondern von Aktivisten ferngesteuerte Pseudo-Profile, Fake-Accounts und E-Mail Postfächer, die eine Vielzahl natürlicher Personen nur vortäuschen.

Die Tatsache, dass in § 7 IFG die Frage der Notwendigkeit einer Identifikation des Antragstellers nicht explizit geregelt ist, schließt die ergänzende Heranziehung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Bund (VwVfG Bund) nicht aus. Ein Verdrängen des VwVfG unter Hinweis auf den Charakter des IFG als Spezialgesetz kann nur anerkannt werden, soweit das IFG eine eigenständige materielle Regelung trifft. Dies tut es in § 7 IFG aber gerade nicht. Das IFG regelt auch das Institut des Verwaltungsaktes nicht und schließt auch hier die lückenfüllende ergänzende Heranziehung des VwVfG nicht aus.

Das zwischen Antragsteller und Verwaltung nach §§ 29, 30 VwVfG bestehende Rechtsverhältnis wirft im Übrigen auch weitere Fragen auf, die nur beantwortet werden können, wenn der Antragsteller und seine (postalische) Erreichbarkeit feststehen. Denn nur dann kann ggf. festgestellt werden, ob der Antragsteller volljährig und geschäftsfähig ist und der Bearbeiter nicht von einer Bearbeitung des Antrags wegen Befangenheit ausgeschlossen ist, z.B. weil er mit dem Antragsteller verwandt ist.

Sie weisen zu Recht darauf hin, dass IFG-Anträge zunehmend anonym oder unter einem Pseudonym gestellt werden. Gleichmaßen nimmt das Aufkommen massenhaft über Internet oder Twitter gestellter generischer „IFG-Anträge“ zu, die von eigens dafür eingerichteten Kampagnen-Internetportalen aus betrieben werden. Auto-

Berlin, 20.11.2018

Seite 3 von 3

matisierte IFG-Antragstellung spielt in der zunehmend gespaltenen und polarisierten Gesellschaft eine immer größere Rolle und führt zu einer Belastung der Verwaltung mit Anträgen, bei denen zweifelhaft ist, ob sie nicht nur gestellt werden um die Verwaltung schikanös zu beschäftigen oder zur einzelantragsunabhängigen Veröffentlichung bestimmter Informationen zu zwingen.

Beispiele für derartige Kampagnen – unabhängig von der Bewertung des damit verfolgten Anliegens und des erzielten Ergebnisses – waren in der Vergangenheit massenhafte Antragstellung auf Informationszugang zur Gästeliste einer im Kanzleramt zugunsten eines Bankiers veranstalteten Geburtstagsfeier, die Veröffentlichung der Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages oder die Kampagne „Gläserne Gesetze“, die die Veröffentlichung aller Stellungnahmen von Interessengruppen zu allen Gesetzesvorhaben der 18. Legislaturperiode herbeiführte.

Nach Ansicht des BMI kann die Verwaltung einfache anonyme oder unter Pseudonym gestellte IFG-Anträge formlos beantworten, wenn sich dies aus verwaltungspraktischen Gründen anbietet und keinen wesentlichen Verwaltungsaufwand (d.h. mehr als 30 Minuten Arbeitszeit bei der Antragsbearbeitung) erfordert. Sie kann jedoch auch auf der Identifikation des Antragstellers bestehen, die Angabe einer Postadresse verlangen und nur schriftlich antworten um begrenzte Verwaltungsressourcen effektiv zu nutzen.

Soweit Sie die Frage nach Klarnamen und Anschrift von Antragstellern unter Hinweis auf die EU Datenschutz Grundverordnung (EU DS-GVO) für unberechtigt und die darauf folgende Verarbeitung von personenbezogenen Daten mangels Freiwilligkeit der Namens- und Adressenangabe für rechtswidrig halten, teilt das BMI diese Rechtsansicht ebenfalls nicht. Aus den oben dargestellten Gründen ist die Identität von Antragstellern für die Antragsbearbeitung erforderlich und die zwingende Anerkennung anonymer oder unter Pseudonym erfolglicher Antragstellung abzulehnen. Es steht dem Einzelnen frei, von einer Antragstellung abzusehen oder einen unter Pseudonym gestellten Antrag zurückzunehmen und damit eine Angabe von Namen und Adresse zu vermeiden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass die Versendung des Schreibens an die Behörden des Geschäftsbereichs vor dem Hintergrund dieses Schreibens zurückgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

